



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

An die
Regierungen,
kreisfreien Städte und
Kreisverwaltungsbehörden
per E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

V3/0021.06-3/235
AMS 06-2020

26.04.2020

Allgemeinverfügung des StMGP vom 24. April 2020 – Verlängerung der Betretungsverbote anlässlich des Corona-Virus und Ausweitung der Notbetreuung

Anlagen:

1. Allgemeinverfügung des StMGP vom 24. April 2020
2. Auslegungshilfe zur kritischen Infrastruktur

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 24. April 2020 hat das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus, dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie erneut eine Allgemeinverfügung erlassen, siehe Anlage. Zum Besuch von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Heilpädagogischen Tagesstätten gilt: Die Regelung, nach der Kinder bis einschließlich 26. April 2020 keine Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Heilpädagogische Tagesstätte, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erbringen, betreten dürfen, wurde bis einschließlich 10. Mai 2020 verlängert. Die Verlängerung der Betretungsverbote geht mit einer maßvollen Ausweitung der Notbetreuung **ab dem 27. April 2020** einher.

// **Zukunftsministerium**
Was Menschen berührt.

Im Folgenden geben wir Vollzugshinweise zur Auslegung der Allgemeinverfügung im Bereich der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen sowie zu den nachgelagerten Fragestellungen.

Ob eine Ausnahme von den Betretungsverboten im einzelnen Fall besteht, wird anhand einer vierstufigen Prüfung ermittelt:

1. Vorliegen einer in der Allgemeinverfügung benannten Ausnahmesituation

a) Tätigkeit eines Elternteils in einem Bereich der kritischen Infrastruktur

Lebt das Kind in einem gemeinsamen Haushalt mit beiden Elternteilen, so genügt es, wenn nur ein Elternteil in einem Bereich der kritischen Infrastruktur tätig ist.

Die Informationen auf unserer Internetseite zu der Frage, welche Bereiche zu der kritischen Infrastruktur gehören:

<https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/corona-kindertagesbetreuung.php>.

Dass Baumärkte, Gartencenter, Buchhandlungen, Friseure etc. bereits oder in näherer Zukunft wieder öffnen dürfen, bedeutet ausdrücklich nicht, dass es sich hierbei um kritische Infrastruktur im Rahmen der Notbetreuung handelt.

In der Elternklärung erklärt ein Elternteil, dass sie/er in der kritischen Infrastruktur tätig ist. Hat die Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. die Kindertagespflegeperson Zweifel an der Zugehörigkeit einer bestimmten Tätigkeit zur kritischen Infrastruktur, wendet sie sich zur Klärung an das zuständige Jugendamt. Arbeitgeberbestätigungen können hier nur dazu dienen, die jeweilige Tätigkeit des Elternteils zu beschreiben bzw. die dienstliche/betriebliche Notwendigkeit der Tätigkeit zu bestätigen. Bestehen weiterhin Zweifel, ob eine Tätigkeit der kritischen Infrastruktur zuzuordnen ist, erfolgt eine Klärung durch die jeweilige Bezirksregierung, die ihrerseits in Zweifelsfällen eine Klärung mit dem StMAS herbeiführt. Das StMAS stellt eine Abstimmung mit dem StMUK sicher, so dass für die Bereiche Schule und Kindertagesbetreuung möglichst keine widersprüchlichen Aussagen erfolgen. Diese abgestufte Vorgehensweise bei der Klärung von Zweifelsfällen dient der Sicherstellung eines möglichst einheitlichen Vollzugs. Wir bitten darum, dass die Anfragen innerhalb der jeweiligen Regierung gebündelt an das StMAS übermittelt werden. Bereiche, die in beiliegender vom Bund erstellten Liste enthalten sind, gelten im Zweifelsfall als Bereiche

der kritischen Infrastruktur. Diese Liste ist nur eine Auslegungshilfe und darf **nicht** veröffentlicht werden.

b) Erwerbstätige Alleinerziehende

Alleinerziehend im Sinne der Allgemeinverfügung ist ein Elternteil, wenn das Kind mit ihm oder ihr in einem Haushalt wohnt und in diesem Haushalt keine weitere volljährige Person wohnt, die als Betreuungsperson dienen kann. Die Zugehörigkeit zum Haushalt ist anzunehmen, wenn das Kind bzw. die volljährige Person in der Wohnung mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sind. Als alleinerziehend im Sinne der Allgemeinverfügung gilt man auch, wenn der andere Elternteil aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt. Es muss sich dabei um gewichtige Gründe handeln, die in der Person des anderen Elternteils liegen, z. B. Krankenhausaufenthalt, Bettlägerigkeit oder Entbindung. Kein Grund ist die berufsbedingte Abwesenheit des anderen Elternteils (z. B. ein Elternteil arbeitet die ganze Woche in einer anderen Stadt etc.).

Es kommt bezüglich der Berechtigung zur Notbetreuung von Alleinerziehenden nur auf die Erwerbstätigkeit, nicht auf die Tätigkeit in einem Bereich der kritischen Infrastruktur an.

c) Abschlusschüler/-innen

Auch Abschlusschüler/-innen können ihre Kinder in der Notbetreuung betreuen lassen, wenn sie aufgrund des Besuchs des Unterrichts der Abschlussklasse an einer Betreuung gehindert sind. Wer als Abschlusschüler/-in gilt, geht aus Ziffer 2.4 der Allgemeinverfügung hervor. Bei Zweifeln ist die entsprechende Schule zu kontaktieren.

2. Dienstliche/betriebliche Notwendigkeit bzw. Teilnahme am Unterricht

Weitere Voraussetzung in den Fällen 1a) und 1b) ist, dass der Elternteil aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten an einer Betreuung seines Kindes gehindert ist. Voraussetzung im Fall des 1c) ist, dass der oder die Abschlusschüler/-in aufgrund des Besuchs des Unterrichts der Abschlussklasse an einer Betreuung des Kindes gehindert ist.

Die Betreuung des Kindes erfolgt grundsätzlich in den regulären jeweiligen Buchungszeiten. Die Kita-Leitung bzw. Tagespflegeperson ist aufgefordert, an die Eltern zu appellieren, die Notbetreuung grundsätzlich nur in den Tagen bzw. Wochen in Anspruch zu nehmen, in denen sie tatsächlich benötigt wird (also etwa nicht an freien Tagen, während Urlaubs o.ä.).

Auch die dienstliche/betriebliche Notwendigkeit bzw. die Teilnahme am Unterricht wird in den jeweiligen Elternerklärungen abgefragt. Ein Nachweis des Arbeitgebers/Dienstherrn bzw. der Schule kann **bei Zweifeln an den Angaben** eingeholt werden. Es ist – schon aus datenschutzrechtlichen Gründen – ausdrücklich davon abzusehen, Dienstpläne o.ä. einzufordern.

3. Keine andere Betreuungsmöglichkeit im selben Haushalt

Voraussetzung der Notbetreuung ist, dass das Kind nicht durch eine andere im gemeinsamen Haushalt lebende volljährige Person betreut werden kann.

Insbesondere kann das Kind aufgenommen werden,

- wenn der Partner aufgrund eigener Erwerbstätigkeit (auch im Home Office) die Kinderbetreuung nicht übernehmen kann
- wenn der Partner zwar zuhause ist, aber bspw. aufgrund einer schweren Erkrankung die Betreuung nicht übernehmen kann.

Auch volljährige Geschwister können die Betreuung übernehmen, wenn sie zur Verfügung stehen.

4. Kindbezogene Voraussetzungen

a) Keine Krankheitssymptome

In diesen Zeiten gilt ein strenger Maßstab für den Ausschluss von Kindern, die Krankheitssymptome zeigen. Dies gilt nicht nur in Bezug auf Kinder, die Symptome einer Erkrankung an COVID-19 zeigen, sondern ausdrücklich auch für Kinder, die jegliche Krankheitssymptome aufweisen.

b) Kein Kontakt zu einer infizierten Person

Das Kind darf nicht in Kontakt zu einer am Coronavirus infizierten Person stehen. Seit dem Kontakt mit einer infizierten Person müssen 14 Tage vergangen sein.

Für die Frage, wann eine Person infiziert ist, gilt Folgendes: Personen, die positiv getestet wurden, werden auf behördliche Anordnung isoliert, etwa in häuslicher Quarantäne oder im Krankenhaus. Das zuständige Gesundheitsamt entscheidet über die Aufhebung dieser Isolation. Nach Aufhebung der Isolation gilt eine Person nicht mehr als infiziert. Als letzte Ansteckungsmöglichkeit gilt der letzte Tag der Quarantänezeit des bestätigten Falles, d. h. die Quarantänezeit der Haushaltskontakte verlängert sich nochmals um 14 Tage. Bei Konstellationen, in denen innerhalb einer Familie weitere Familienmitglieder im Verlauf der Quarantänezeit positiv getestet werden, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt über die Zulassung zur Kindertagesbetreuung.

Es empfiehlt sich grundsätzlich, in Kontakt mit dem zuständigen Gesundheitsamt aufzunehmen, wenn vor Ort Zweifel an der ausgefüllten Elternerklärung bestehen.

c) Keine sonstige Quarantänemaßnahme

Am 10. April 2020 ist die Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) in Kraft getreten. Danach müssen sich Personen, die sich nach dem 9. April 2020 im Ausland aufgehalten haben, in häusliche Quarantäne begeben, sofern keine Ausnahme nach § 2 EQV gegeben ist.

Das RKI weist zurzeit keine Risikogebiete aus. Voraussetzung der Notbetreuung ist seit dem 20. April 2020 daher nicht mehr, dass sich das Kind nicht in einem Gebiet aufgehalten, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war oder innerhalb von 14 Tagen danach als solches ausgewiesen worden ist. Nunmehr gilt die Voraussetzung, dass das Kind keiner sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegt.

Eingewöhnung während der Zeit der Betretungsverbote

Eine Eingewöhnung im Zuge neuer Betreuungsverhältnisse ist momentan selbstverständlich nur bei Kindern möglich, deren Eltern zur Notbetreuung berechtigt sind. Grundsätzlich wird die Eingewöhnung in der Regel über einen Zeitraum von zwei bis drei Wochen von den Eltern und Beschäftigten eng begleitet.

Aus fachlicher Sicht ist der Beginn neuer Betreuungsverhältnisse im Rahmen der Notbetreuung möglich. Allerdings wird die Eingewöhnung vor allem bei Kleinstkindern in den ersten drei Lebensjahren nicht bei jedem Kind und wenn, dann nur äußerst behutsam möglich sein und gelingen. Zu beachten ist hierbei vor allem die Reaktion und das Temperament des Kindes.

Ob und wie die Eingewöhnung neuer Kinder im Rahmen der Notbetreuung erfolgen kann, ist in Rücksprache mit der zuständigen Aufsichtsbehörde und im Einvernehmen mit den Eltern zu klären.

Förderlich auswirken kann sich beispielsweise, wenn das einzugewöhnende (Klein-) Kind mit einem älteren Geschwisterkind in der Notbetreuung betreut wird. Entsprechend kennt das Kind die Einrichtung, das Personal und andere Kinder bereits vom Bringen/Abholen des Geschwisterkindes und kann auf diese Erfahrungen aufbauen.

Vormittagsbetreuung von Schulkindern

Sofern die Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung einwilligen, spricht nichts dagegen Schulkinder auch vormittags im Rahmen der Notbetreuung zu betreuen, wenn die (u.a. räumlichen und technischen) Voraussetzungen für die Notbetreuung gegeben sind und die Kindertageseinrichtungen entsprechende personelle Ressourcen für die Begleitung der Schulkinder bei der Bearbeitung der anfallenden Aufgaben der zum Teil verschiedenen Schularten und Jahrgangsstufen vorhalten können. Die Übernahme des „Home Schoolings“ kann seitens der Kindertageseinrichtungen maximal analog der Hausaufgabenbetreuung übernommen werden, d.h. die Kinder arbeiten selbstständig die verschiedenen Aufgabenstellungen ab – die Kontrolle auf Richtigkeit oder Vollständigkeit kann aufgrund der Vielfalt der Aufgaben unterschiedlicher Schularten und Jahrgangsstufen nicht adäquat geleistet werden. Dies bleibt weiterhin Aufgabe der Lehrkräfte und Eltern. Daher empfiehlt es sich, dass Kindertageseinrichtungen, Eltern und Grundschulen vorab miteinander in den Austausch treten, um die gegenseitigen Erwartungshaltungen abzuklären und mit dem tatsächlich Leistbarem in Einklang zu bringen. Kurzzeitbuchungen für die zusätzlichen Betreuungszeiten sind möglich. Durch die Vormittagsbetreuung von Schulkindern können weitere Infektionsketten unterbrochen werden, die möglicherweise durch den Ortswechsel

Schule – Hort und die wechselnden Betreuungspersonen entstehen. Eine Verpflichtung der Kindertageseinrichtungen hierzu besteht jedoch ausdrücklich nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Philipp Späth

Ministerialdirigent